

**ENERGIEAUSWEIS** für Wohngebäudegemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom <sup>1</sup> 18.11.2013

Gültig bis: 07.10.2025

Registernummer<sup>2</sup>

Entwurf

**1****Gebäude**

Gebäudetyp	einseitig angebautes Einfamilienhaus	
Adresse	[REDACTED]	
Gebäudeteil		
Baujahr Gebäude <sup>3</sup>	2015	
Baujahr Wärmeerzeuger <sup>3,4</sup>	2015	
Anzahl Wohnungen	1	
Gebäudenutzfläche (A <sub>N</sub> )	197,35 m <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/> nach § 19 EnEV aus der Wohnfläche ermittelt
Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser <sup>3</sup>	Umweltwärme	
Erneuerbare Energien	Art: Umweltwärme	Verwendung: Heizung / Warmwasser
Art der Lüftung/Kühlung	<input checked="" type="checkbox"/> Fensterlüftung <input type="checkbox"/> Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung <input type="checkbox"/> Anlage zur Kühlung <input type="checkbox"/> Schachtlüftung <input type="checkbox"/> Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung	
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	<input checked="" type="checkbox"/> Neubau <input type="checkbox"/> Modernisierung <input type="checkbox"/> Sonstiges (freiwillig) <input type="checkbox"/> Vermietung / Verkauf    (Änderung/Erweiterung)	

**Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes**

Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des **Energiebedarfs** unter Annahme von standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des **Energieverbrauchs** ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die energetische Gebäudenutzfläche nach der EnEV, die sich in der Regel von den allgemeinen Wohnflächenangaben unterscheidet. Die angegebenen Vergleichswerte sollen überschlägliche Vergleiche ermöglichen (**Erläuterungen - siehe Seite 5**). Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4).

- Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des **Energiebedarfs** erstellt (Energiebedarfsausweis). Die Ergebnisse sind auf **Seite 2** dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig.
- Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des **Energieverbrauchs** erstellt (Energieverbrauchsausweis). Die Ergebnisse sind auf **Seite 3** dargestellt.

Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch  Eigentümer  Aussteller

Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigelegt (freiwillige Angabe).

**Hinweise zur Verwendung des Energieausweises**

Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Wohngebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschläglichen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

**Aussteller**

Ingenieurbüro Dörger - Löscher - Schneider

Heinrich-Benne-Straße 12  
30890 Barsinghausen

08.10.2015

Ausstellungsdatum



<sup>1</sup> Datum der angewandten EnEV, ggf. angew. ÄnderungsVO zur EnEV <sup>2</sup> Bei nicht rechtzeitiger Zuleitung der Registernummer ist das Datum der Antragstellung anzugeben, die Registernummer ist nach deren Eingang nachträglich einzusetzen. <sup>3</sup> Mehrfachangaben möglich. <sup>4</sup> Bei Wärmeerzeugern Bauphase der Übergabestation

**ENERGIEAUSWEIS** für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 18.11.2013

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer<sup>2</sup>

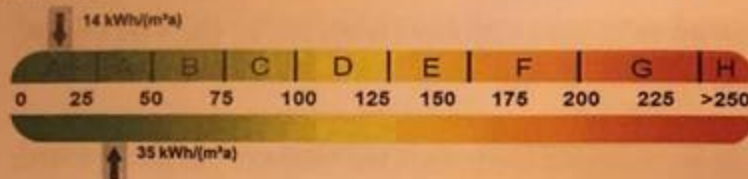
Entwurf

**2****Energiebedarf**

Endenergiebedarf

CO<sub>2</sub>-Emissionen<sup>3</sup>

9.8

kg/(m<sup>2</sup>a)

Primärenergiebedarf ("Gesamtennergieeffizienz")

Anforderungen gemäß EnEV<sup>4</sup>

Primärenergiebedarf

Ist-Wert 34.59 kWh/(m<sup>2</sup>a) Anforderungswert 70.50 kWh/(m<sup>2</sup>a)

Energetische Qualität der Gebäudehülle HT

Ist-Wert 0.33 W/m<sup>2</sup>K Anforderungswert 0.45 W/m<sup>2</sup>K

Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau)

 eingehalten

Für Energiebedarfsrechnungen verwendetes Verfahren

 Verfahren nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10 Verfahren nach DIN V 18599 Regelung nach § 3 Absatz 5 EnEV Vereinfachungen nach § 9 Abs. 2 EnEV

Endenergiebedarf dieses Gebäudes

(Pflichtangabe in Immobilienanzeigen)

14 kWh/(m<sup>2</sup>a)**Angaben zum EEWärmeG<sup>5</sup>**

Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs auf Grund des Erneuerbaren - Energien - Wärmegesetzes (EEWärmeG)

Art	Deckungsanteil	%

**Ersatzmaßnahmen<sup>6</sup>**

Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG erfüllt.

 Die nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG verschärfen Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten. Die in Verbindung mit § 8 EEWärmeG um verschärfen Anforderungswerte der EnEV sind eingehaltenVerschärfter Anforderungswert Primärenergiebedarf 59.9 kWh/(m<sup>2</sup>a)Verschärfter Anforderungswert für die energetische Qualität der Gebäudehülle HT 0.38 W/(m<sup>2</sup>K)**Vergleichswerte Endenergiebedarf****Erläuterungen zum Berechnungsverfahren**

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte der Skala sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (AN), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

<sup>1</sup> siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises <sup>2</sup> siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises <sup>3</sup> beivollte Eingabe  
<sup>4</sup> nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV <sup>5</sup> nur bei Neubau  
<sup>6</sup> nur bei Neubau im Fall der Anwendung von § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG <sup>7</sup> EPH - Erdflächenkühler, MPH - Mehrflächenkühler